

BEITRAGSORDNUNG DES TENNISCLUBS OLDENBURG-SÜD e. V. (TCO-Süd)

§ 1 Grundlage

Der Verein erhebt Vereinsbeiträge. Grundlage für die Vereinsbeiträge ist die Satzung des Tennisclubs Oldenburg Süd e.V. in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung (§§ 5 und 8 der Satzung) festgelegt.

§ 2 Beiträge

Es gelten mit Wirkung vom 01.03.2015 folgende Mitgliedsbeiträge:

Tennis - Mitglieder	Jahresbeitrag	Beitrag im Eintrittsjahr
A. Einzelmitglied	280 €	80 €
B. Paare	520 €	160 €
C. Auszubildende	180 €	80 €
D. Kinder, Schüler, Studenten	100 €	50 €
Geschwisterkinder	frei	
E. Passives Mitglied	60 €	

Boule - Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
A. Einzelmitglied	72 €	6 €
B. Kinder, Schüler, Studenten, Azubis	60 €	5 €

§ 3 Beginn und Fälligkeit der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller seinen Beitrittsantrag stellt.

Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich in 2 gleichen Raten jeweils am 01.03. und 01.06. fällig.

Die Mitglieder, die nicht am SEPA - Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten am 01.03. eine Rechnung über den gesamten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 4 Tennisbeitrag im Eintrittsjahr

Der Tennisbeitrag im Eintrittsjahr wird unabhängig vom Eintrittsdatum sofort fällig.

Liegt das Eintrittsdatum bei Einzelmitgliedern, Paaren, Studenten und Auszubildenden jedoch nach dem 31. Juli wird der Beitrag gutgeschrieben und bei einer Mitgliedschaft im nächsten Kalenderjahr mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

Liegt das Eintrittsdatum nach dem 30. September, gilt der Beitrag als Jahresbeitrag des nächsten Kalenderjahres.

Liegt das Eintrittsdatum bei Kindern und Jugendlichen nach dem 31. Oktober, gilt der Beitrag als Jahresbeitrag des nächsten Kalenderjahres.

Die Tennisbeiträge im Eintrittsjahr gelten **nicht** für ehemalige Mitglieder des TCO Süd.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Über Anträge auf Beitragsermäßigung entscheidet grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

Können erwachsene Tennisspieler aus **gesundheitlichen** Gründen in der Sommersaison von Mai bis September mindestens 2 Monate nicht spielen, wird ihnen auf **Antrag** eine Beitragsermäßigung gewährt. Die Beitragsermäßigung beträgt für jeden Monat der Sommersaison 15 % des Jahresbeitrages, also mindestens 30 % für 2 Monate und maximal 75 % für 5 Monate.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Ermäßigung fest und kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangen. Beitragsermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 6 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 der Vereinssatzung durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum 30. Juni wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod wird der Beitrag zeitanteilig vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 7 Generalklausel

Über alle nicht in dieser Beitragsordnung geregelten Fragen zu Vereinsbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2015 in Kraft.

Oldenburg, den 17.02.2015

Heinz Jombriegen
1. Vorsitzender

Herbert Schmidt
Vorstand Finanzen